

Satzung für einen Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein führt den Namen „German Medical Club e.V.“.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1.5 Der Verein verfolgt keine gemeinnützige Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von herausragenden Leistungen in Medizin, Management, in sozialen Projekten und im Gesundheitswesen sowie für eine transparente, bestmögliche medizinische Behandlungsqualität im Rahmen der Patientenversorgung.

Gefördert und unterstützt werden innovative Behandlungen /Therapien und Konzepte im Gesundheitswesen im Rahmen der Patientenversorgung sowie die Wissenschaft und Forschung im Gesundheitswesen.

Unterstützt werden Kooperationen und Dialoge zwischen den Ärzten/ Kliniken und Patienten (persönliche, elektronische, mediale Kommunikation).

Darüber hinaus soll mittelfristig der Aufbau eines sog. „Best Praxis/Arzt-Portals“ für die Patienten erfolgen. Es werden Veranstaltungen, Präsentationen und Informationsabende sowie künstlerische und kulturelle Events durchgeführt.

Der Verein wird gemeinnützige Institutionen unterstützen, die sich um kranke oder hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene bemühen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Auszeichnung für herausragende Leistungen in Medizin und Management

Auszeichnung für herausragende Lebensleistungen in der Medizin

Auszeichnung für herausragende Konzepte/Produkte im Gesundheitswesen

§ 2.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz bei nachgewiesenen Auslagen, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 2.6 Der Verein darf mit weiteren Unternehmen kooperieren. Dazu darf er auch Verträge abschliessen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages oder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, s. dazu Anlage 1

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Vereinsgründer sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann natürliche Personen zu Beiratsmitgliedern benennen. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in der Ausübung des Vereinszwecks.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Gelder für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Gesundheitswesen oder zur Unterstützung von erkrankten oder hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) in Köln am Freitag, den 13. Februar 2015, errichtet.

Ort, Datum

Anlage 1

Mitgliedsbeitrag

Laut Anlage 1 der Satzung von „German Medical Club e.V.“ in der Fassung vom 13.02.2015 (Beitragsordnung des „German Medical Club e.V.“) beträgt der Mitgliedsbeitrag:

JAHRESBEITRAG IM GRÜNDUNGSJAHR:

- Jahresbeitrag für natürliche Personen: € 550,00 oder der Monatsbeitrag: € 50,00
- Jahresbeitrag für juristische Personen: € 1.100,00 oder Monatsbeitrag: €100,00

IM FOLGEJAHR BETRAGEN DIE GEBÜHREN:

- Jahresbeitrag für natürliche Personen: € 860,00 oder der Monatsbeitrag: € 80,00
- Jahresbeitrag für juristische Personen: € 1.700,00 oder Monatsbeitrag: €160,00

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.02.2015

Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird

BEITRÄGE FÜR JUNGMEDIZINER:

- Jahresbeitrag für natürliche Personen: € 550,00 oder der Monatsbeitrag: € 50,00